

die Darlegungen von Fakten durch den Kollektivvertreter während der gerichtlichen Beweisaufnahme. Einschätzungen und Werturteile können niemals Grundlage der gerichtlichen Entscheidung sein (vgl. § 22 Abs. 3 StPO). Andererseits darf die Funktion des Kollektivvertreters nicht auf die Beweismiteileigenschaft reduziert werden, sondern er soll darüber hinaus aktiv im Verfahren (vgl. § 227 StPO) und an dessen Auswertung teilnehmen. Leider werden gerade die Aufgaben der Kollektivvertreter nach Verkündung der gerichtlichen Entscheidung unterschätzt. Die Organe der Strafrechtspflege helfen ihnen insoweit nicht immer ausreichend bei der vollen Erkenntnis ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die Realisierung der Ergebnisse des Strafverfahrens.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Pflichten der Organe der Strafrechtspflege gegenüber den Kollektiven und ihren Beauftragten sei auf die entsprechenden Ausführungen im Zusammenhang mit der Beauftragung und Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger verwiesen.

### 3.5.2. Die wichtigsten Rechte des Vertreters des Kollektivs

Mitwirkung an der Aufklärung der Wahrheit in der Strafsache, insbesondere der Persönlichkeit des Täters und der damit zusammenhängenden Ursachen und Bedingungen der Straftat kennzeichnen die Tätigkeit der Kollektivvertreter im Strafverfahren. Die Ergebnisse der Kollektivberatung im Ermittlungsverfahren helfen schon den Untersuchungsorganen bei ihren Ermittlungen.

Die Rechte des Kollektivvertreters, deren Ausübung zugleich eine Pflicht ist, beginnen mit seiner Beauftragung durch das Kollektiv. Im einzelnen sind folgende Rechte anzuführen:

- Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung und auf Darlegung der Auffassung seines Kollektivs zum bestehenden Tatverdacht und zum Angeklagten. Dabei ist der Kollektivvertreter verpflichtet, an der gesamten Hauptverhandlung (einschließlich Urteilsverkündung) teilzunehmen und wahrheitsgemäß die auf Tatsachen beruhende Einschätzung des Kollektivs (vgl. § 36 StPO) vorzutragen. Hinsichtlich der Ladung des Kollektivvertreters ist auf §§ 37, 296 StPO zu verweisen.
- Recht auf Stellungnahme zu allen bedeutenden Fragen in der gerichtlichen Hauptverhandlung bis zum Schluß der Beweisaufnahme (vgl. § 227 StPO).
- Recht auf Mitwirkung an der Auswertung des Verfahrens, insbesondere verbunden mit der Pflicht zur Berichterstattung über die Ergebnisse des Verfahrens vor dem beauftragenden Kollektiv.

### 3.6. Die Stellung der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren

An Strafverfahren gegen Jugendliche sind die Organe der Jugendhilfe<sup>11</sup> vom Ermittlungsverfahren an bis zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß ihrer Verantwortung für die Erziehung der Jugend (insbesondere von sozial Fehlentwickelten) zu beteiligen. Auf der Grundlage der Verantwortung der verschiedenen Organe und der §§ 21 und 71 StPO wurde z. B. die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern

41 Vgl. Jugendhilfverordnung vom 3. 3. 1966. GBl. II, S. 215